

Technischer Ausschuss

TC/54/14

**Vierundfünfzigste Tagung
Genf, 29 und 30. Oktober 2018**

Original: englisch
Datum: 24. September 2018

DAUER VON DUS-PRÜFUNGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Entwicklungen betreffend einen Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7 zur Gesamtdauer der DUS-Prüfung zu berichten.

2. Der TC wird ersucht, folgendes zu prüfen:

a) den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7 GN 8, um klarzustellen, daß die „Prüfung einer Sorte abgebrochen werden kann, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“, und

b) ob der vorgeschlagene Text als Standard- oder als zusätzlicher Standardwortlaut in der Prüfungsrichtlinie angegeben werden soll, um von Lesern der Richtlinie gesehen zu werden.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	2
ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2017	2
Technischer Ausschuß	2
Bemerkungen der technischen Arbeitsgruppen.....	3
ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2018	4
Erweiterter Redaktionsausschuß.....	4
Bemerkungen der technischen Arbeitsgruppen.....	5
ANLAGE AUSZUG AUS DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“ (ASW 2, ASW 3, GN 8)	

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten

5. Der Rat entschied auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung in Genf am 6. April 2017, ab 2018 eine einzige Tagungsreihe im Zeitraum Oktober/November abzuhalten (vergleiche Dokument C(Extr.)/34/6 „Bericht über die Entscheidungen“, Absätze 12 bis 14). Ab 2018 sollen die Tagungen des TC im Oktober/November anstelle von März/April stattfinden. Der TC-EDC wird sich zweimal im Jahr treffen, einmal im Zeitraum März/April und einmal später im Jahr in Verbindung mit den Tagungen des TC.

6. Der Rat entschied, die Vorschläge des TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung, eventuelle Maßnahmen in der Übergangsphase bis zur vierundfünfzigsten Tagung des TC im Oktober 2018 zu verwenden, anzunehmen; der TC-EDC würde für TGP-Dokumente von den TWP bei ihren Tagungen im Jahr 2017 erstellte Bemerkungen zusammenfassen und, sollte keine Einigung der TWP zustande kommen, Vorschläge zur weiteren Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2018 formulieren.

ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2017

Technischer Ausschuß

7. Der TC prüfte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis 6. April 2017 in Genf das Dokument TC/53/5 „TGP-Dokumente“ (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absätze 126 bis 128).

8. Der TC prüfte den Vorschlag der TWF, das Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ folgendermaßen zu überarbeiten, um einen neuen Standardwortlaut in die Mustervorlage für Prüfungsrichtlinien aufzunehmen und den Zusätzlichen Standardwortlaut 2 anzupassen, um die Dauer der DUS-Prüfung klarzustellen:

- **Hinzufügung eines Standardsatzes zu Punkt 3 der UPOV-TG-Mustervorlage, so daß diese lautet:**

„3. Durchführung der Prüfung

3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen:

- { **ASW 2** (Kapitel 3.1(.1)) – Anzahl Wachstumsperioden}
- { GN 8 (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode}
- { **ASW 3** (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode}

Sobald mit einer bestimmten Gewissheit festgestellt werden kann, daß das Resultat der DUS-Prüfung negativ sein wird, kann diese unabhängig von der Anzahl bereits durchgeführter Wachstumsperioden gestoppt werden.

- **Zusätzliche Option(en) für die Einfügung in ASW 2**

ASW 2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden

a) *Eine einzige Wachstumsperiode*

b) „Die MindestDauer von Prüfungen sollte normalerweise in der Regel eine einzige Wachstumsperiode betragen. Am Ende der Wachstumsperiode bestimmt die zuständige Behörde, ob eine folgende Wachstumsperiode erforderlich ist.“

Zwei unabhängige Wachstumsperioden

„Die MindestDauer von Prüfungen sollte normalerweise in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen. Nichtsdestotrotz bestimmt am Ende jeder Wachstumsperiode die zuständige Behörde, ob eine folgende Wachstumsperiode erforderlich ist.“

9. Der TC vereinbarte, daß es wichtig sei, klarzustellen, daß es möglich ist, eine DUS-Prüfung abzubrechen, sobald eine Zurückweisung unvermeidbar ist, anstatt die Prüfung bis zum Ende der normalen Wachstumsperiode fortzuführen. Er vereinbarte, daß der Standardwortlaut in den Prüfungsrichtlinien in dieser Hinsicht nicht völlig klar sei und verbessert werden sollte. Er vereinbarte jedoch, daß der vorgeschlagene Wortlaut derart ausgelegt werden könnte, daß er zur Durchführung von zusätzlichen Wachstumsperioden über

die normale Wachstumsperiode hinaus anrege, und ersuchte die TWP, auf deren Tagungen im Jahr 2017 eine verbesserte Fassung des Wortlauts auszuarbeiten.

Bemerkungen der technischen Arbeitsgruppen

10. Die TWA, TWV, TWO, TWF und TWC prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2017 Dokument TWP/1/11 „Dauer von DUS-Prüfungen“ und die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/7, wie folgt (vergleiche Dokumente TWA/46/10 „Bericht“, Absätze 20 und 23; TWV/51/16, Absätze 26 bis 30; TWO/50/14 „Bericht“, Absätze 22 bis 28; TWF/48/13 „Bericht“, Absätze 26 bis 36; und TWC/35/21 „Bericht“, Absätze 36 bis 39):

ASW 2(a):

„3. Durchführung der Prüfung

3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

„Die ~~Mindest~~Dauer von Prüfungen sollte [in der Regel]/[typischerweise] eine einzige Wachstumsperiode betragen.

Die Prüfung einer Sorte kann jedoch früher abgebrochen werden, wenn bereits eine negative Entscheidung über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen wurde.

Alternativ kann die Prüfung einer Sorte fortgesetzt werden, wenn nach der [normalen]/[typischen] Dauer der Prüfungen keine Entscheidung über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen wurde.“

ASW 2(b):

„3. Durchführung der Prüfung

3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

Die ~~Mindest~~Prüfungsdauer sollte [in der Regel]/[typischerweise] zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.

Die Prüfung einer Sorte kann jedoch früher abgebrochen werden, wenn bereits eine negative Entscheidung über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen wurde.

Alternativ kann die Prüfung einer Sorte fortgesetzt werden, wenn nach der [normalen]/[typischen] Dauer der Prüfungen keine Entscheidung über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen wurde.“

11. Die TWP vereinbarten auf ihren Tagungen im Jahr 2017, daß der Begriff „in der Regel“ bevorzugt werde und in der Anleitung im ASW 2 durchgehend verwendet werden sollte.

12. Die TWA, TWV und TWO waren sich einig, daß es der derzeitige Standardwortlaut in Prüfungsrichtlinien ermögliche, die Prüfung einer Kandidatensorte früher abzubrechen, wenn die zwischen den Sorten erfaßten Unterschiede so deutlich seien, daß nicht mehr als eine Wachstumsperiode erforderlich sei.

13. Die TWV und die TWF stimmten darin überein, daß der Verweis auf eine negative Entscheidung gestrichen werden sollte, da es sich nach wie vor um Ausnahmefälle handele, und daß in den meisten Fällen die Prüfung einer Sorte mit einer positiven Entscheidung über DUS abgeschlossen werden kann.

14. Die TWA und die TWV kamen darin überein, daß es möglich sein sollte, die Prüfung einer Kandidatensorte vorzeitig abzubrechen (z. B. während der Etablierungsphase des Anbauversuchs).

15. Die TWO und die TWF waren sich darin einig, daß es ferner auch möglich sein sollte, die Prüfung einer Kandidatensorte aus anderen Gründen als dem, daß eine Entscheidung über die DUS-Prüfung getroffen wurde, abzubrechen, etwa wenn es Probleme mit dem eingereichten Pflanzenmaterial gebe.

16. Die TWC nahm die unterschiedlichen, von der TWA, TWV, TWO und TWF in Bezug auf den Text im zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) 2 und der Erläuternden Anmerkung (GN) 8 zur Kenntnis und war sich

darin einig, daß es für die Behörde möglich sein sollte, die Prüfung abzubrechen, wenn das Ergebnis der Prüfung feststehe.

17. Die TWO stimmte darin überein, daß der Begriff „Wachstumsperiode“ zur Erläuterung der Dauer der DUS-Prüfung nicht präzise sei, da er sich in erster Linie auf den Lebenszyklus einer Pflanze beziehe. Die TWO vereinbarte, die Möglichkeit zu prüfen, den Begriff „Wachstumsperiode“ in ASW 2(a) und (b) durch „Prüfungsperiode“ zu ersetzen, um klarzustellen, daß sich die Dauer der DUS-Prüfung auf den Zeitraum der Prüfung einer Sorte beziehe, unabhängig von der Anzahl der Lebenszyklen, die die Pflanze während der DUS-Prüfung abgeschlossen habe.

18. Die TWF kam überein, daß die Wachstumsperiode im Falle von Obst nicht unbedingt dem Lebenszyklus der Pflanze entspreche und bestätigte, daß es einen Unterschied zwischen dem Etablierungszeitraum und dem Bewertungszeitraum gebe.

19. Die TWO begrüßte das Angebot eines Sachverständigen aus der Europäischen Union, Definitionen für Wachstumsperiode und Prüfungsperiode für Zierpflanzen vorzuschlagen, die auf ihrer nächsten Tagung vorgestellt werden sollen.

20. Die TWA, TWV und TWF kamen überein, vorzuschlagen, daß besondere Situationen im Dokument TGP/7 als Erläuternde Anmerkung behandelt werden sollten, anstatt den Standardwortlaut zu ändern, wobei klargestellt wird, daß es Sache der Behörden ist, zu entscheiden, ob sie die Prüfung früher abbrechen oder nicht.

21. Die TWF vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, den ASW2 unverändert zu belassen, aber vorzuschlagen, die GN 8 wie folgt zu ändern (vorgeschlagene Einfügung von Wortlaut wird durch Hervorheben und Unterstreichen angezeigt):

GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein, zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für bestimmte Situationen wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vergleiche ASW 3).

„Die Prüfung einer Sorte kann zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann, früher oder später abgebrochen werden.“

ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2018

Erweiterter Redaktionsausschuß

22. Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Mar18/12 „Dauer von DUS-Prüfungen“ (vergleiche Dokument TC-EDC/Mar18/11 „Bericht“, Absätze 14 bis 16).

23. Der TC-EDC prüfte den Vorschlag zur Änderung des Dokuments TGP/7, um klarzustellen, daß es Entscheidung der Behörden sei, die DUS-Prüfung vor dem normalen Zeitraum abzubrechen oder nicht. Der TC-EDC nahm zur Kenntnis, daß der vorgeschlagene Text für eine Erläuternde Anmerkung (GN8) als Standard- oder als zusätzlicher Standardwortlaut in der Prüfungsrichtlinie angegeben werden soll, um von Lesern der Richtlinie gesehen zu werden.

24. Der TC-EDC nahm die möglichen Auswirkungen der Anzahl der Wachstumsperioden auf die Qualität der Sortenbeschreibungen zur Kenntnis und kam darin überein, die TWP zu ersuchen, folgenden Vorschlag der TWF auf ihren Tagungen im Jahr 2018 zu prüfen (vorgeschlagene Einfügung von Wortlaut wird angezeigt durch Hervorheben und Unterstreichen):

„GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für bestimmte Situationen wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vergleiche ASW 3).

„Die Prüfung einer Sorte kann früher oder später zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann, abgeschlossen werden.“

Bemerkungen der technischen Arbeitsgruppen

25. Die TWA, TWC und die TWV prüften Dokument [TWP/2/9](#) „Dauer von DUS-Prüfungen“ (vergleiche Dokumente TWA/47/7 „Bericht“, Absätze 26 bis 29; TWC/36/15 „Bericht“, Absätze 46 bis 49, und TWV/52/20 „Bericht“, Absätze 27 bis 30).

26. Die TWA, TWC und TWV prüften den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7 GN 8, um klarzustellen, daß die „Prüfung einer Sorte früher oder später zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann, abgeschlossen werden kann“.

27. Die TWA, TWC und TWV nahmen zur Kenntnis, daß der vorgeschlagene Text für die Erläuternde Anmerkung (GN8) als Standard- oder als zusätzlicher Standardwortlaut in der Prüfungsrichtlinie angegeben werden soll, um von Lesern der Richtlinie gesehen zu werden.

28. Die TWC und TWV stimmten mit der TWA darin überein, daß der vorgeschlagene Text für eine Erläuternde Anmerkung (GN8) wie folgt lauten sollte:

~~„Die Prüfung einer Sorte kann früher oder später zu dem Zeitpunkt, zu dem~~ abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

29. *Der TC wird ersucht, folgendes zu prüfen:*

a) den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7 GN 8, um klarzustellen, daß „die Prüfung einer Sorte abgeschlossen werden kann, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“, und

b) ob der vorgeschlagene Text als Standard- oder als zusätzlicher Standardwortlaut in der Prüfungsrichtlinie angegeben werden soll, um von Lesern der Richtlinie gesehen zu werden.

[Anlage folgt]

AUSZUG AUS DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

ASW 2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden

- a) Eine Wachstumsperiode

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine Wachstumsperiode betragen.“

- b) Zwei unabhängige Wachstumsperioden

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

ASW 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

- a) Obstarten mit deutlich abgegrenzter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer Vegetationsperiode angesehen, die mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ) beginnt, sich mit der Blüte und der Ernte der Früchte fortsetzt und am Ende der darauffolgenden Ruheperiode mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.“

- b) Obstarten mit nicht deutlich abgegrenzter Ruheperiode

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die zum Beginn des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte anfängt, sich während des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte und Fruchtentwicklung fortsetzt und mit der Ernte der Früchte endet.“

- c) Immergrüne Arten mit unbestimmtem Wachstum

„Als Wachstumsperiode wird die Periode betrachtet, die vom Beginn der Blüte einer einzelnen Blüte oder eines einzelnen Blütenstandes über die Fruchtentwicklung reicht und mit der Ernte der Früchte aus der entsprechenden einzelnen Blüte oder dem einzelnen Blütenstand endet.“

- d) Obstarten

Bei Prüfungsrichtlinien, die Obstarten betreffen, kann in Kapitel 3.1 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Insbesondere ist es erforderlich, daß die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden Wachstumsperioden genügend Früchte tragen.“

- e) Zwei unabhängige Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Anbauten

Gegebenenfalls kann in Kapitel 3.1. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Anbauten erfolgen.“

- f) Zwei unabhängige Wachstumsperioden aus einem einzigen Anbau

Gegebenenfalls kann in Kapitel 3.1. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden können an einem einzigen Anbau erfaßt werden, der in zwei getrennten Wachstumsperioden geprüft wird.“

GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

„Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für bestimmte Situationen wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vergleiche ASW 3).“